

Sonderdruck aus „Jahrbuch der Absatz- und Verbrauchsforschung“,
herausgegeben von der GfK-Nürnberg,
Heft 3/1977, 23. Jahrgang. Verlag Duncker & Humblot, Berlin.

Die Anwendbarkeit von Gerichtsentscheidungen auf Tatbestände der Markt- und Sozialforschung

— dargestellt anhand der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Tonbandaufnahmen —

VON ROBERT SCHWEIZER UND
CHRISTA ASCHENBRENNER

1 *Das Problem*

Ein Musterbeispiel für eine mißverständene Rechtsprechung bildet dieser Vorfall, der auch zeigt, wie — immer noch — schwer sich Juristen und Kaufleute einerseits und Sozialforscher andererseits verstehen. Eine Bank wollte ihre Mitarbeiter zur Beratung von Kunden schulen. Als Grundlage für diese Schulung führte — im Jahre 1977 — ein Markt- und Sozialforschungsinstitut Gespräche mit Mitarbeitern der Bank. Interviewer traten mit Einverständnis der Geschäftsleitung als Kunden auf. Die Gespräche wurden, ohne Wissen der Bankangestellten, auf Tonband aufgenommen und im Institut anonymisiert. Die Gespräche wurden also — wie es in der gesetzlichen Begriffsbestimmung des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für anonymisieren heißt — „derart verändert, daß sich diese Daten weder auf eine bestimmte Person beziehen noch eine solche erkennen lassen“. Die Bank erhielt nur — für die Schulung ausreichend — die anonymisierten Daten. Für die Sozialforscher ein alltäglicher, harmloser Vorgang; für manchen Juristen, der diese Befragung beurteilen mußte, eine Ungeheuerlichkeit; eine Ungeheuerlichkeit deshalb, weil doch sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht schon längst entschieden hatten:

„Wer ein Gespräch ohne Zustimmung des Gesprächspartners durch Anwendung eines Tonbandes festlegt, verletzt in der Regel das durch Art. 1, 2 des Grundgesetzes gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht.“ (So z. B. der BGH in seinem Urteil vom 20. 5. 1951, abgedruckt in NJW 1958, 1344.)

Danach ist es somit in der Regel untersagt, Gespräche ohne Zustimmung der Gesprächsteilnehmer auf Tonband aufzunehmen.

Die Beteiligten sind heute noch verunsichert. Inwieweit dazu die Abhöraffaire Traube und die Diskussionen um das neue Bundesdatenschutzgesetz mit beigetragen haben, können Psychologen besser beurteilen. In der Praxis hat die Verunsicherung

jedenfalls dazu geführt, daß einzelne Banken in Übereinstimmung mit ihren Personalvertretungen und den Gewerkschaften Untersuchungen dieser Art nicht mehr durchführen lassen wollen — ein Ergebnis, das weder die Rechtsprechung noch der Gesetzgeber anstreben. Mit dem geschilderten Beispiel können wir aufzeigen, daß und warum Gerichtsentscheidungen für die Tätigkeit der Markt- und Sozialforschung oftmals das Gegenteil von dem bedeuten, was sie vordergründig besagen. Im Schlußteil versuchen wir noch darzulegen, daß die hier besprochene Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Tonbandaufnahmen — jedenfalls was ihre Bedeutung für die Markt- und Sozialforschung anbetrifft — durch das BDSG nicht „überholt“ worden ist. Wir benutzen diese Gelegenheit, die Anwendbarkeit des BDSG auf die Tätigkeit der Markt- und Sozialforschungsinstitute zu skizzieren. Die strafrechtliche Problematik handeln wir an anderer Stelle ab. Hier nur das Ergebnis: Letztlich gelten im Strafrecht die gleichen Überlegungen, wie diejenigen, die wir in dieser Arbeit für das Zivilrecht darlegen.

2 Die Rechtsprechung

21 Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) und des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)

Der BGH und das BVerfG haben, wie bereits teilweise erwähnt, in Grundsatzurteilen herausgestellt, daß Tonbandaufnahmen grundsätzlich der Zustimmung des Sprechers bedürfen. Der erste Leitsatz des Grundsatzurteils des BGH vom 20. 5. 1951, den wir bereits oben zum Teil zitiert haben, lautet:

„Wer ein Gespräch ohne Zustimmung des Gesprächspartners durch Anwendung eines Tonbandes (Tonträger) festlegt, verletzt in der Regel das durch Art. 1, 2 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das die Person in ihrer persönlichkeitsrechtlichen Eigensphäre schützt.“

Im gleichen Sinne betont der erste Leitsatz der vom BVerfG getroffenen Grundsatzentscheidung:

„Das Grundrecht auf Art. 2 Abs. 1 GG schützt auch Rechtspositionen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit notwendig sind. Dazu gehört in bestimmten Grenzen, ebenso wie das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort. Deshalb darf grundsätzlich jedermann selbst und allein bestimmen, wer sein Wort aufnehmen soll sowie ob und vor wem seine auf einen Tonträger aufgenommene Stimme wieder abgespielt werden darf.“ (Beschuß vom 31. 1. 1973, abgedruckt u. a. NJW 1973, 891)

Analysiert man die Entscheidungen, auf denen diese Leitsätze beruhen, erkennt man, daß sie — wenn sie darüber hätten urteilen müssen — anonymisierte Ton-

bandaufnahmen ausnahmsweise zugelassen hätten. Der BGH hat in seinem Grundsatzurteil nämlich nebenbei erklärt:

„Allerdings wird es Fälle geben, in denen eine ohne Zustimmung angefertigte Tonaufnahme das Persönlichkeitsrecht des Sprechers überhaupt nicht berührt. Soweit sich im geschäftlichen Verkehr die Übung angebahnt hat, Telefondurchsagen, die Bestellungen, Börsennachrichten usw. enthalten, statt wie früher ins Stenogramm aufzunehmen, nunmehr mittels eines Tonabnehmers festzuhalten, wird der Sprecher durch diese Art der Fixierung seiner Worte kaum je beschwert sein können. *Bei der akustischen Objektivierung einfacher Nachrichten oder Durchsagen steht das Moment der Feststellung einer objektiven Gegebenheit derart im Vordergrund, daß der Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Sprechers weitgehend als gelöst erscheint. Auch wenn die Stimme des Sprechers in der Wiedergabe ertönt, wird dieser nicht das Gefühl einer Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsbereiches haben können.* Liegt aber schon tatbestandlich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht vor, so kann es dahinstehen, ob man mit der zunehmenden Praxis derartiger Tonaufnahmen von einer konkludenten oder mutmaßlichen Einwilligung des Sprechers ausgehen darf.“ (Hervorhebungen von uns.)

Das BVerfG hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 31. 1. 1973 beiläufig ausgeführt:

„Zwar gibt es Fallgruppen, in denen auch eine ohne Wissen des Sprechenden hergestellte Tonbandaufnahme von vorneherein aus dem Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG herausfällt, weil *in diesen Fällen nach allgemeiner Auffassung von einem Recht am eigenen Wort nicht mehr die Rede sein kann.* Soweit es z. B. im geschäftlichen Verkehr üblich geworden ist, fernmündliche Durchsagen, Bestellungen oder Börsennachrichten mittels eines Tonabnehmers festzuhalten, ist *in aller Regel das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Sprechers noch nicht betroffen.* Bei derartigen Mitteilungen steht der objektive Gehalt des Gesagten so sehr im Vordergrund, daß die Persönlichkeit des Sprechenden nahezu vollends dahinter zurücktritt und das gesprochene Wort damit seinen privaten Charakter einbüßt.“ (Hervorhebungen ebenfalls von uns.)

An anderer Stelle seines Beschlusses vom 31. 1. 1973 ergänzt das BVerfG:

„Das Wort und Bild des Menschen sind auf dem Tonband von ihm losgelöst und in einer verfügbaren Gestalt verselbständigt. Die Unantastbarkeit der Persönlichkeit würde erheblich geschmälert, dürften andere ohne oder gar gegen den Willen des Betroffenen über sein nicht-öffentlich gesprochenes Wort nach Belieben verfügen. *Die Unbefangtheit der menschlichen Kommunikation würde gestört, müßte ein jeder mit dem Bewußtsein leben, daß jedes seiner Worte,*

eine vielleicht unbedachte oder unbehelfte Äußerung, eine bloß vorläufige Stellungnahme im Rahmen eines sich entfaltenden Gesprächs oder eine nur aus einer besonderen Situation heraus verständliche Formulierung *bei anderer Gelegenheit und in anderem Zusammenhang hervorgeholt werden könnte, um mit ihrem Inhalt, Ausdruck oder Klang gegen ihn zu zeugen. Private Gespräche müssen geführt werden können, ohne den Argwohn und die Befürchtung, daß deren heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet wird.*“

Der BGH und das BVerfG gehen somit davon aus, daß in das Persönlichkeitsrecht des Sprechers nur eingegriffen wird, wenn die Aufnahme gegen den Befragten verwertet werden kann. Tonbandaufnahmen, die anonymisiert werden, können jedoch nicht gegen den Befragten verwertet werden. Der Interviewer gibt das Tonband nur weiter und unternimmt sonst nichts. (Falls der Interviewer in einem Ausnahmefall pflichtwidrig handeln sollte, kann natürlich insoweit das Persönlichkeitsrecht verletzt werden; vgl. dazu noch unten 22.) Bei der Arbeit im Institut kann die Tonbandaufnahme ebensowenig gegen den Befragten verwertet werden. Und wenn das Institut die Interviews anonymisiert weitergibt, ist eine Verwertung gegen den Befragten ohnehin ausgeschlossen.

Wer die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung nicht bis in die Einzelheiten hinein kennt, wird möglicherweise einwenden, er traue dieser Anonymisierung nicht. Ein solcher Einwand wäre jedoch schon prinzipiell unbeachtlich, und zwar deshalb, weil wir hier davon ausgehen, daß die Tonbandaufnahmen tatsächlich anonymisiert werden. Außerdem ist bis heute den Markt- und Sozialforschungsinstituten, jedenfalls den deutschen, noch nie vorgehalten worden, sie würden nicht zuverlässig anonymisieren. Es gibt im übrigen kein Land, in dem die Pflicht zur Anonymisierung stärker betont und beachtet würde, als die BRD. Die beiden deutschen Marktforschungsverbände, Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V. (ADM) und Bundesverband Deutscher Marktforscher e. V. (BVM), haben in einer Annahme-Erklärung zum Internationalen Codex für die Praxis der Marketingforschung, den die Internationale Handelskammer herausgegeben hat, ausdrücklich klargestellt:

„Bedeutendster Grundsatz ist der Schutz der Anonymität des Befragten. Deshalb entfallen die Ausnahmeregelungen.“

Dementsprechend bestimmt der Internationale Codex für die Praxis der Marketingforschung für die BRD:

„Es müssen alle vertretbaren Maßnahmen getroffen werden, daß die Informanten anonym bleiben. Die Informanten dürfen nur in folgenden Fällen identifiziert werden:

- a) gegenüber Forschungsbeauftragten, welche diese Kenntnis für die Durchführung und Kontrolle von Interviews sowie für die Datenverarbeitung benötigen, vorausgesetzt, daß diese Personen ausdrücklich versichern, keinen anderen Gebrauch von ihrem Wissen zu machen;
- b) gegenüber Forschungsbeauftragten, welche diese Kenntnis zur Durchführung weiterer Interviews mit denselben Informanten benötigen; solche Interviews dürfen nur dann ohne vorherige Erlaubnis der Informanten stattfinden, wenn sie einen wesentlichen Bestandteil der angewendeten Forschungstechnik bilden;
- c) wenn der Informant nicht als Privatperson, sondern für eine Organisation oder Firma spricht und es wünschenswert erscheint, daß der Abschlußbericht über das Projekt eine Liste der befragten Firmen bzw. Organisationen enthält. Der Bericht muß so abgefaßt sein, daß es nicht möglich ist, einen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Einzelinformation und einer bestimmten Organisation herzustellen.

Es müssen alle vertretbaren Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Informanten in keiner Weise als Ergebnis der erteilten Information oder durch die Befragung selbst benachteiligt werden.“

Die überarbeitete Fassung dieses Codex, die demnächst herausgegeben werden wird, behält diese strengen Regeln bei. Im übrigen bestimmen die Berufsgrundsätze des ADM ebenso streng und unnachgiebig:

„Die ADM-Mitglieder treffen Vorsorge, um die völlige Anonymität ihrer Informanten sicherzustellen. Enthalten Untersuchungsberichte Zitate, so ist dafür zu sorgen, daß sie nicht mit einer bestimmten Person, einem Unternehmen, einer Organisation oder Behörde identifiziert werden können.“

Diese Auslegung der beiden Grundsatzentscheidungen wird durch den sog. Mikrozensus-Beschluß des BVerfG vom 16. 7. 1969 (abgedruckt in NJW 1969, 1707) bestätigt. Das BVerfG hat in diesem Beschluß zur Verfassungsmäßigkeit einer Repräsentativstatistik ausgeführt:

„Wo dagegen die statistische Erhebung nur an das Verhalten des Menschen in der Außenwelt anknüpft, wird die menschliche Persönlichkeit von ihr in aller Regel noch nicht in ihrem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung erfaßt. Das gilt jedenfalls dann, wenn diese Angaben durch die Anonymität ihrer Auswertung den Persönlichkeitsbezug verlieren.“

Das BVerfG hat somit — zwar nicht zu Tonbandaufnahmen, insoweit aber doch das Problem treffend — bestätigt: Wenn Daten anonymisiert werden, entfällt generell der „Persönlichkeitsbezug“. Durch die Aufnahme und Verarbeitung der Da-

ten wird deshalb in diesen Fällen, also wenn die Daten anonymisiert werden, das Persönlichkeitsrecht grundsätzlich nicht verletzt. Folglich gilt für Tonbandaufnahmen, die anonymisiert werden, gerade nicht das vom BGH und vom BVerfG für den Regelfall ausgesprochene Verbot.

22 Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte

Für die Zulässigkeit der Aufnahme von Dienstgesprächen sprechen im übrigen mittelbar auch einige arbeitsrechtliche Entscheidungen.

Das LAG Baden-Württemberg hat am 29. 4. 1976 geurteilt, selbst der Einbau von Abhöreinrichtungen in Büros oder Betrieben sei nicht schlechthin unzulässig; es hat generell darauf hingewiesen:

„Dienstgespräche von Angestellten sind regelmäßig solche, die zur Kenntnis des Arbeitgebers selbst bestimmt sind.“ (Abgedruckt in DB 1977, 776 f.)

Wenn demnach Dienstgespräche selbst in personenbezogener Form in der Regel aufgenommen werden dürfen, dann erst recht Dienstgespräche, die der Arbeitgeber nur in anonymisierter Form erhält.

Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 1. 3. 1973 eine Feststellung getroffen, die für die Bedeutung einer Anonymisierung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Wir haben oben bereits die Zuverlässigkeit der Anonymisierung angesprochen und erwähnt, daß bis heute keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Anonymisierung erhoben worden sind und die Berufsgrundsätze der Markt- und Sozialforscher keine Bedenken nahelegen. Trotzdem läßt sich natürlich nicht völlig ausschließen, daß es in einem besonderen Ausnahmefall nicht gelingt, das Gespräch zu anonymisieren. Insoweit besteht — was die rechtliche Beurteilung anbetrifft — die gleiche Situation wie bei einer zuverlässigen technischen Apparatur; auch bei einer zuverlässigen technischen Apparatur kann einmal ein Fehler unterlaufen. Dazu hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 1. 3. 1973 (NJW 1973, 1247) festgestellt.

„Die von der Beklagten gewählte Anlage ist ferner technisch erprobt und nicht störanfällig. Es mag gleichwohl sein, daß sie wie jede technische Apparatur von Pannen nicht verschont bleibt. Die Verwendung technischer Hilfsmittel kann aber daran nicht scheitern. Im technischen Zeitalter muß sich jedermann mit dem Normalmaß möglicher Störungen an sonst zuverlässig arbeitenden technischen Anlagen abfinden.“

Demnach räumt die Rechtsprechung mittelbar ein, daß die Konsequenzen aus einer Anonymisierung der Daten nicht deshalb in Frage gestellt werden dürfen, weil evtl. einmal ein Fehler unterlaufen könnte. Das gilt erst recht, wenn man bedenkt, daß bis jetzt noch keine Fehler bekanntgeworden und die Berufsgrundsätze unnachgiebig streng sind.

3 Das Bundesdatenschutzgesetz

31 Sinn und Zweck des BDSG

Es wäre überraschend, wenn das BDSG Tonbandaufnahmen, die anonymisiert werden, verböte. Die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf vom 25. 5. 1973 betont ausdrücklich:

„Der Entwurf eines Bundes-Datenschutzgesetzes strebt eine grundlegende Neuordnung des Rechts des Schutzes der Privatsphäre vor Mißbräuchen bei Datenverarbeitung (Datenschutzrecht) auf Bundesebene an. Er versucht, diese Problematik umfassend zu lösen, also in allen schutzrelevanten Bereichen des öffentlichen und des privaten Lebens und ohne Rücksicht auf die bei der Datenverarbeitung angewendeten Methoden.“ (Bundestagsdrucksache 391/73, Vorwort)

Und in den Erläuterungen zu § 1 führt die von der Bundesregierung vorgelegte Begründung aus:

„§ 1 nennt das von diesem Gesetz primär geschützte Rechtsgut die schutzwürdigen persönlichen Belange. Damit soll der Bereich umschrieben werden, der in der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung mit den Begriffen ‚Privatsphäre‘, ‚Persönlichkeitsrecht‘ oder dergl. versehen wird.“

Das BDSG verfolgt somit den gleichen Sinn und Zweck wie die hier besprochene Rechtsprechung. Schon demnach ist zu erwarten, daß das BDSG zu keinen anderen Ergebnissen führt.

32 Die einzelnen Bestimmungen des BDSG

Im einzelnen ergibt sich aus dem BDSG:

32.1 Das grundsätzliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

§ 3 BDSG bestimmt bekanntlich:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.“

Bei den meisten Befragungen wird bereits das Tatbestandsmerkmal
„personenbezogene Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden“
nicht erfüllt sein:

32. 11 Datei

Bis jetzt ist man sich darin einig, daß nur solche Daten vom BDSG geschützt werden, die in Dateien verarbeitet werden. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 BDSG „ist eine Datei eine gleichartig ausgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann“.

Tonbandaufnahmen als solche sind jedoch grundsätzlich noch keine „gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten ...“. Erst wenn die Tonbandinterviews abgeschrieben und evtl. systematisch geordnet werden, kann im Einzelfall eine Datei entstehen.

32. 12 Akten und Aktensammlungen

Wenn im Einzelfall das Interview in einer Datei verarbeitet wird, steht immer noch nicht fest, daß es sich um „personenbezogene Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden“ handelt. Wenn die Abschriften nur in Akten oder Aktensammlungen gesammelt werden, dann gilt das BDSG generell nicht; vorausgesetzt allerdings, daß die Akten und Aktensammlungen nicht durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können. § 2 Abs. 3 Nr. 3 bestimmt nämlich: „... nicht hierzu (zu Dateien) gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.“

32. 13 Personenbezogene Daten

Selbst wenn im Einzelfall Daten in Dateien verarbeitet werden und diese Dateien keine Akten oder Aktensammlungen darstellen, ist das Tatbestandsmerkmal „personenbezogene Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden“ nicht immer erfüllt. Wenn die Abschrift nicht mehr erkennen läßt, von wem das Interview stammt, enthält sie keine personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten i. S. des BDSG sind —vgl. § 2 Abs. 1 — „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“. An diesen Voraussetzungen fehlt es, wenn sich also — vgl. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 — „diese Daten weder auf eine bestimmte Person beziehen noch eine solche erkennen lassen (anonymisieren)“.

32. 14 Weitere Fälle der Unanwendbarkeit des BDSG

Ergibt sich aus 32. 11—32. 13 noch nicht, daß das BDSG die aufgenommenen Daten nicht schützt, kommen nur noch wenige Ausnahmefälle in Betracht, bei denen das Tatbestandsmerkmal „personenbezogene Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden“ nicht erfüllt ist. Im wesentlichen:

Wenn die Interviews nicht für eine Bank, sondern für die Presse, den Rundfunk oder den Film zu publizistischen Zwecken aufgenommen werden, werden die Daten nach § 1 Abs. 3 BDSG nicht geschützt. Und: soweit die personenbezogenen Daten nicht „zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht-automatisierten Verfahren verarbeitet werden“, erfaßt sie das BDSG nach seinem § 1 Abs. 2 S. 2 nicht.

32. 2 Schriftliche Einwilligung des Betroffenen

Wie sich schon aus dem Wortlaut des § 3 unmittelbar ergibt, gilt das grundsätzliche Verbot der Datenverarbeitung nicht, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Aus methodischen und finanziellen Gründen werden die Institute jedoch meist darauf verzichten müssen, eine Einwilligung einzuholen (Einzelheiten bei Schweizer, *Der Betrieb* 1977, 337).

32. 3 Erlaubnis durch das BDSG

Die Institute können auf die Einholung einer (grundsätzlich schriftlichen) Einwilligung jedoch auch verzichten, weil das BDSG den Instituten die Befragung und die Verarbeitung der erfragten Daten erlaubt. Das ergibt sich mittelbar aus § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 im Vergleich zu §§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 32 f. (Schweizer a. a. O., S. 293). Das BDSG geht davon aus, daß dann, wenn Daten geschäftsmäßig nur in anonymisierter Form verwertet werden, das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen kein Verbot der Datenverarbeitung rechtfertigt.

Hier schließt sich der Kreis. Das BDSG nimmt wie die zitierten Entscheidungen des BVerfG und des BGH an, daß in solchen Fällen das Persönlichkeitsrecht nicht betroffen wird, eben weil — wie es das BVerfG a. a. O. ausgedrückt hat — der Befragte „nicht das Gefühl einer Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsbereichs haben kann, auch wenn die Stimme des Sprechers in der Wiedergabe ertönt“ und — wie es der BGH a. a. O. ausgedrückt hat — „bei derartigen Mitteilungen der objektive Gehalt des Gesagten so sehr im Vordergrund steht, „daß die Persönlichkeit des Sprechenden nahezu vollends dahinter zurücktritt“.